

nanter politischer Flüchtling anerkannt werde. Die Angeklagte weiß angeblich nicht mehr genau, ob sie die verlangte Unterschrift gegeben hat, sie räumt aber die Möglichkeit ein. Zu diesem Zeitpunkt hatte sie bereits ihr Staatsexamen abgelegt und war Lehrerin an unserer demokratischen Schule, aber sie befand sich in einer solchen Zwangslage, daß sie nicht nur tatenlos der Republikflucht ihres Vermieters Zusehen mußte, sondern sich auch nicht gegen das an sie gestellte Ansinnen zur Wehr setzen konnte. Diesem Umstand hat das Bezirksgericht so wenig Bedeutung beigemessen, daß er in den Urteilsgründen überhaupt nicht festgestellt werden ist.

Von einer grundlegenden Wandlung im gesamten Verhalten der Angeklagten kann auch aus anderen Gründen nicht gesprochen werden. Sie hat sich bereits im Ermittlungsverfahren nur sehr zögernd zu ihrem strafbaren Verhalten bekannt, es anfangs gänzlich zu bestreiten und dann teilweise abzuschwächen versucht. Auch in der Beweisaufnahme vor dem Obersten Gericht hat sie sich auf mangelhafte Erinnerung berufen sowie ausweichende und widersprüchliche Stellungnahmen abgegeben. Wie wenig sich die Angeklagte mit ihrer verbrecherischen Tätigkeit auseinandergesetzt hat, ergibt sich daraus, daß sie angeblich keine Skrupel zu empfinden brauchte, als Agentin des „Uf J“ auf Kosten unseres Staates Pädagogik zu studieren und Lehrerin zu werden, weil sie trotz ihrer Verpflichtung beim „UfJ“ nach ihrer Vorstellung nichts „Unrechtes“ getan habe. Auf entsprechende Vorhalte erklärte sie dann, daß sie geglaubt habe, durch gute Arbeit an der Schule und in gesellschaftlicher Hinsicht ihre Schuld gutgemacht zu haben.

Es wird der Angeklagten geglaubt, daß sie den Willen hatte, sich nie mehr vom „UfJ“ mißbrauchen zu lassen, wobei das Rechtsmittelgericht angesichts ihres Verhaltens gegenüber dem Vermieter erhebliche Zweifel hat, ob sie im Ernstfall tatsächlich standhaft geblieben wäre. Es soll der Angeklagten auch nicht streitig gemacht werden, daß sie in den letzten Jahren keiner Arbeit aus dem Wege gegangen ist und daß sie als Lehrerin gut gearbeitet und ihre Schüler auch außerhalb des Unterrichts an gesellschaftliche Aufgaben herangeführt hat. Diese Umstände ändern aber nichts daran, daß die Angeklagte eine für ihren sonstigen Intelligenzgrad geradezu unverständliche Kritikunfähigkeit für ihr strafbares Verhalten an den Tag gelegt hat, die so weit ging, daß sie in ihrer früheren Agententätigkeit keinen Hinderungsgrund für ihre Tätigkeit als Pädagoge und Jugenderzieher erblickte und auch künftig diesen Beruf ausüben möchte.

Nach alledem ist die Feststellung des Bezirksgerichts, daß die Angeklagte in ihrem gesamten Verhalten eine so grundlegende Wandlung durchgemacht hat, daß gemäß § 9 Abs. 2 StEG von einer Bestrafung des von ihr begangenen Staatsverbrechens im Sinne von § 15 StEG abgesehen werden könne, nicht gerechtfertigt. Vielmehr sind die zugunsten der Angeklagten sprechenden Umstände, soweit dies angesichts des von ihr begangenen Verbrechens möglich war, weitgehend vom Staatsanwalt des Bezirks berücksichtigt worden, wie aus dem nur wenig über der gesetzlichen Mindeststrafe liegenden Strafantrag von einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus zum Ausdruck kommt. Dieses Strafmaß ist unter Berücksichtigung der Dauer der Zugehörigkeit der Angeklagten zum „UfJ“ und des Umfangs und Charakters der von ihr übermittelten Informationen zum Schutze und zur Sicherheit unseres Staates aber auch unbedingt erforderlich.

§ 17 StEG.

Um im Sinne des § 17 StEG die Bevölkerung in Furcht und Schrecken zu versetzen, bedarf der Gewaltakt eines bestimmten Ausmaßes und Grades an Intensität. Dabei können der Zeitpunkt und der Ort sowie sonstige Umstände, unter denen er ausgeführt wurde, von entscheidender Bedeutung sein.

OG, Urt. vom 21. November 1958 - 1 b Ust 230/58.

Auf dem Wege zur Arbeitsstelle fand der 18jährige Angeklagte E. wiederholt Flugblätter von der Agentenorganisation „KgU“ und einem „Ostbüro“. Diese Flugblätter gab der Angeklagte, bevor er sie seinem Meister ablieferte, einigen Arbeitskollegen zum Lesen. Im Frühjahr 1958 fand

er auf dem Heimweg einen Papiersack mit den Resten eines Ballons. In dem Papiersack befanden sich 10 000 Hetzschriften eines „Ostbüros“. Er entnahm etwa 5000 Stück und begab sich damit nach Einbruch der Dunkelheit auf einen in der Nähe seiner Wohnung befindlichen Bahndamm. Von hier aus ließ er einen Teil der Flugblätter durch den Wind in die angrenzenden Straßen und Gärten treiben. Die restlichen versteuerte er in einigen anderen Straßen. Am folgenden Morgen teilte er dem 19jährigen Mitangeklagten S. die Flugblattaktion mit.

Im Jahre 1956 oder 1957 besuchten die Angeklagten E. und S. am 1. Mai eine Tanzveranstaltung. Auf dem Heimwege sangen sie faschistische Lieder und rissen von einigen Häusern Dekorationen und rote Fähnchen, die zu Ehren des 1. Mai angebracht worden waren, herunter.

Sie kamen überein, wenn einem von ihnen bei Tanzvergünstigungen ein tätlicher Angriff drohen sollte, eine Gruppe zu bilden und zusammenzustehen. Darüber hinaus hatten sie das Ziel, Funktionäre der SED und des Staatsapparats dann zu verprügeln, falls diese sich den Bestrebungen der Angeklagten entgegenstellten. Sie hatten sich vorgenommen, Versammlungen zu stören. In einer Versammlung der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft sowie bei anderen Veranstaltungen führten sie laute Unterhaltungen und grölten faschistische Lieder. Ihr Vorhaben, noch andere Jugendliche zur Gruppe hinzuzuziehen, mißlang, da sie bei diesen keine Zustimmung fanden.

Im Sommer 1957 weilte eine Fußballmannschaft aus dem Saargebiet in G. Anlässlich eines Beisammensins in einer Gaststätte sangen diese Sportler neben anderen faschistischen und militaristischen Liedern auch das faschistische „Deutschlandlied“. Die anwesenden Angeklagten sangen mit.

Den Silvesterabend des Jahres 1957 feierten die Angeklagten mit anderen Jugendlichen in einer Gaststätte. Sie hatten sich dazu ein separates Zimmer bestellt. Als ein im Orte bekannter Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit den Raum betreten wollte, wurde ihm von einem Jugendlichen bedeutet, daß es sich um einen Raum für eine geschlossene Gesellschaft handele. Noch während der Jugendliche sprach, rief der Angeklagte S. dazwischen: „Kommunisten raus.“ Dabei sprang er von seinem Platz auf und schlug dem außerhalb des Raumes stehenden Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit ins Gesicht. Als ein Angehöriger der Transportpolizei vermittelnd eingreifen wollte, griff der Angeklagte E. ein. Bei der folgenden Auseinandersetzung erlitt der Angehörige der Transportpolizei durch einen Schlag eine Platzwunde im Gesicht. Außerdem wurde er von dem Angeklagten E. mit Unterstützung des Angeklagten S. die Treppe hinuntergestoßen. Der Angeklagte rief dabei aus: „SS, zack, zack, ran.“

Beide Angeklagten waren unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat gegenüber feindlich eingestellt. Eine Ursache dafür war das Abhören westlicher Rundfunksender. Sie waren der Meinung, daß die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik geändert werden müßten.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht die Angeklagten wegen fortgesetzter staatsgefährdender Propaganda und Hetze im schweren Fall (§ 19 StEG) in Tateinheit mit fortgesetzten staatsgefährdenden Gewaltakten (§ 17 StEG) verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Angeklagten E. Die Berufung wird darauf beschränkt, daß das Strafgesetz unrichtig angewandt worden sei, soweit der Angeklagte gemäß § 17 StEG verurteilt worden ist.

Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt, daß die Tötlichkeiten am Silvesterabend 1957 zwar die politische Einstellung der Angeklagten charakterisierten, nicht aber ihre Zielsetzung im Sinne des § 17 StEG beweisen könnten. Diese Auseinandersetzungen seien keine vorbedachten Handlungen gewesen. Nach ihrer Absprache wollten sie nur dann tätlich werden, wenn sie von Funktionären angegriffen oder zur Rede gestellt würden. Solche Handlungen seien objektiv keine staatsgefährdenden Gewaltakte; dafür fehle es an der geforderten Intensität. Außerdem lasse sich aus den Handlungen nicht die Zielsetzung der Angeklagten folgern, die Bevölkerung in Furcht und Schrecken zu versetzen, um Unsicherheit zu verbreiten und das Vertrauen zur Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erschüttern.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 17 StEG ist in objektiver Hinsicht das Unternehmen des Täters erforderlich, durch Gewaltakte die Bevölkerung in Furcht und Schrecken zu versetzen. Um derartige Auswirkungen auf die Bevölkerung ausüben zu können, bedarf, wie auch mit der Berufung angeführt wird, der vereinbarte oder ausgeführte Gewaltakt — von der